

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 2 StWUG

StWUG - Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz – StWUG

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Förderungswerberinnen/Förderungswerber sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu einer der folgenden Personengruppen zählen:
- 1. österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger;
- 2. Angehörige österreichischer Staatsbürgerinnen/Staatsbürger, die über einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) verfügen;
- 3. Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen;
- 4. Asylberechtigte gemäß § 3 Asylgesetz 2005;
- 5. subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 Asylgesetz 2005;
- 6. Personen
- a) mit einem Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt EU" gemäß § 45 NAG oder
- b) deren vor dem 1. Jänner 2014 ausgestellter Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt EG" oder "Daueraufenthalt Familienangehöriger" gemäß § 81 Abs. 29 NAG als "Daueraufenthalt EU" weiter gilt oder
- c) deren vor Inkrafttreten des NAG erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung gemäß§ 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung weiter gilt;
- 7. Personen mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 NAG.
- (2) Förderungen können nur folgenden Personen gemäß Abs. 1 gewährt werden:
- 1. Mieterinnen/Mietern gemäß § 1 des Mietrechtsgesetzes, ausgenommen
- a) Mieterinnen/Mieter, die selbst (Mit)Eigentümerinnen/(Mit)Eigentümer der Liegenschaft sind und
- b) Mieterinnen/Mieter, die Angehörige gemäß § 36a AVG der Vermieterin/des Vermieters sind,
- 2. Untermieterinnen/Untermietern einer von einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer Einrichtung gemäß § 7 Abs. 1 Z 4 lit. c des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 gemieteten geförderten Wohnung;
- 3. Benutzerinnen/Benutzern von Dienst-, Natural- oder Werkswohnungen ohne Mietvertrag.
- (3) Als Förderungswerberinnen/Förderungswerber kommen nicht in Betracht, Personen, die die Voraussetzungen für die Gewährung einer Mietzinsbeihilfe gemäß § 20 des Steiermärkischen Behindertengesetzes oder für die Gewährung von Sozialunterstützung gemäß dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz erfüllen.

Anm.: in der Fassung LGBI. Nr. 51/2021

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at